

Dienstag den 14. Jänner 1868.

Ausschließende Privilegien.

Das k. k. Ministerium für Handel und Volkswirtschaft und das königl. ungar. Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel haben nachstehende Privilegien verlängert:

Am 3. December 1867.

1. Das dem M. Anatole August Hulot auf die Erfindung einer Composition von Buchdruckertinte unterm 5. November 1865 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres.

2. Das dem Friedrich Müller auf die Erfindung einer Politur-Composition zum Fertigpoliren neuer und Renoviren alter Möbel unterm 9. November 1866 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

3. Das den Lucian Heinrich Blanchard und Theodor Chateau auf die Erfindung eines Verfahrens zur Fixirung des Amoniaks stickstoffhaltiger, flüssiger und breiartiger Substanzen behufs der Erzeugung eines kräftigen Düngers unterm 29. December 1863 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des fünften Jahres.

4. Das den Henry W. Alden, William Macdonald, John S. Stingerland und Charles C. Yeaton auf die Erfindung einer Maschine zum Schen und Ablegen von Lettern unterm 9. December 1865 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres.

5. Das dem Jakob Snider junior auf eine Verbesserung an Schußwaffen und deren Munition unterm 9. November 1866 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten bis inclusive fünften Jahres.

6. Das den C. Burgy und Comp. auf die Erfindung eines Verfahrens sammt Vorrichtungen zum Appretiren und Kastiren von Garnen und Zwirnen jeder Art unterm 14. November 1864 ertheilte, seither an Anton Wiesenburg und Söhne übertragene ausschließende Privilegium auf die Dauer des vierten Jahres.

7. Das dem Ernst Constantin Pfaff auf eine Verbesserung der Spindelführung zur Erzielung großer Spindelgeschwindigkeiten für Baumwoll-, Kammwoll-, Flach-Flüßers oder Flügel unterm 14. November 1865 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres.

(9—3)

Nr. 5699.

Concurs-Ausschreibung.

Vom 1. November 1867 angefangen ist das erste Caspar Pillath'sche Stipendium jährlicher 100 fl. ö. W. zu verleihen.

Zum Genusse sind berufen Studierende von der ersten Gymnasialclasse bis zur Vollendung der Studien, ohne Beschränkung auf eine Studienabtheilung, und zwar:

- aus des Stifters Verwandtschaft;
- in deren Ermanglung solche aus der Pfarre Wippach und Guttenstein, und
- in deren Ermanglung solche aus andern zur Probstei Eberndorf gehörigen Pfarren.

Diejenigen, welche auf dieses Stipendium Anspruch zu haben vermeinen, haben ihre Gesuche, belegt mit dem Tauf-, Armuths- und Impfscheine, dann den Schulzeugnissen der beiden letzten Semester, und soferne ein Anspruch aus dem Titel der Verwandtschaft geltend gemacht werden wollte, unter legaler Nachweisung des Grades derselben, im Wege der vorgesezten Studiendirection

bis 20. Jänner 1868

bei dieser Landesbehörde zu überreichen.

Klagenfurt, am 10. December 1867.

K. k. Landesbehörde.

(13—2)

Kundmachung.

Beim Rechnungs-Departement des vereinten k. k. Oberlandesgerichtes für Steiermark, Kärnten und Krain wird ein Practicant mit dem systemisirten Adjutum jährlicher 200 Gulden aufgenommen.

Bewerber haben längstens

bis Ende Jänner d. J.

ihre entweder mit dem Zeugnisse der absolvirten Oberrealschule oder mit dem Maturitätszeugnisse

belegten Gesuche, und zwar im Falle sie schon im Staatsdienste stehen, im Wege ihrer Amtsvorstehung, sonst aber unmittelbar anher zu überreichen.

Graz, am 6. Jänner 1868.

Vom Präsidium des k. k. vereinten steiermärkisch-kärntnisch-krainischen Oberlandesgerichtes.

(16—1)

Kundmachung.

Bei dem k. k. Zeugartillerie-Commando Nr. 10 zu Stein in Krain wird

am 17. Februar 1868,

um 10 Uhr Vormittags, in der Amtskanzlei eine schriftliche Offert-Verhandlung wegen Einlieferung der für das Jahr 1868 erforderlichen

2500 Stück neuen zweicentrigem Pulverfässer

stattfinden.

Die Lieferungs-Bedingungen sammt einem Offert-Formulare, sowie ein Muster-Pulverfaß können in der hierstelligen Amtskanzlei und in jener des k. k. Zeugartillerie-Filialposten-Commando in Laibach täglich von 8 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags eingesehen werden.

Stein, am 11. Jänner 1868.

Vom k. k. Zeugartillerie-Commando Nr. 10.

(4—2)

Nr. 2296.

Concurs-Ausschreibung.

Bei der k. k. Religionsfondsherrschaft Landstraß ist eine provisorische Waldhüterstelle mit einer Jahreslohnung von 200 fl. nebst einem Brennholzdeputate von jährlichen sechs n. ö. Klaftern mittlerer Holzsorte und einem Quartiergelde von 24 fl. in Erledigung gekommen, zu deren Wiederbesetzung der Concurs

bis 15. Februar 1868

eröffnet wird.

Bewerber um diese Dienstesstelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche, worin sie sich über Alter, Stand, Moralität, gesunde Körperbeschaffenheit und bisherige Dienstleistung, dann über ihre wenigstens praktischen Kenntnisse im Forstfache, im Lesen und Schreiben, so wie über die volle Kenntniß der deutschen und krainischen oder einer anverwandten slavischen Sprache auszuweisen haben, im vorgeschriebenen Dienstwege bei dem gefertigten Verwaltungsamte zu überreichen und darin zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Angestellten dieses Amtes verwandt oder verschwägert sind.

K. k. Verwaltungsamt Landstraß, am 31. December 1867.

(11—2)

Nr. 36.

Lieferungs-Ausschreiben.

Bei dem k. k. Bergamte Idria in Krain werden

1500	Wegen Weizen,
1400	„ Korn,
600	„ Rukunig

mittels Offerte unter nachfolgenden Bedingungen angekauft:

1. Das Getreide muß durchaus rein, trocken und unverdorben sein, und der Mezen Weizen muß wenigstens 84 Pfund, das Korn 75 Pfund und der Rukunig 82 Pfund wiegen.

2. Das Getreide wird von dem k. k. Wirthschaftsamte zu Idria im Magazine in den eimetricirten Gefäßen abgemessen und übernommen und jenes, welches den Qualitäts-Anforderungen nicht entspricht, zurückgewiesen.

Der Lieferant ist verbunden, für jede zurückgestoßene Partie anderes, gehörig qualificirtes Getreide der gleichnamigen Gattung um den contractmäßigen Preis längstens im nächsten Monate zu liefern.

Es steht dem Lieferanten frei, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu interveniren.

In Ermanglung der Gegenwart des Lieferanten oder Bevollmächtigten muß jedoch der Befund des k. k. Wirthschaftsammtes als richtig und unwidersprechlich anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen Einwendung machen könnte.

3. Hat der Lieferant das zu liefernde Getreide loco Idria zu stellen, und es wird auf Verlangen desselben der Verfrächter von Seite des Amtes verhalten, die Verfrachtung von Voitsch nach Idria um den festgesetzten Preis von 24 Neukreuzer pr. Saß oder 2 Mezen zu leisten.

4. Die Bezahlung geschieht nach Uebernahme des Getreides entweder bei der k. k. Bergamts-casse zu Idria oder bei der k. k. Landeshauptcasse zu Laibach gegen eine mit einer 5 kr. Stempelmarke versehene Rechnung.

5. Die mit einem 50-Neukreuzer-Stempel versehenen Offerte haben längstens

bis Ende Jänner 1868

bei dem k. k. Bergamte zu Idria einzutreffen.

6. In dem Offerte ist zu bemerken, welche Gattung und Quantität Getreide der Lieferant zu liefern Willens ist, und der Preis loco Idria zu stellen. Sollte ein Offert auf mehrere Körnergattungen lauten, so steht es dem Bergamte frei, den Anbot für mehrere, oder auch nur für eine Gattung anzunehmen oder nicht.

7. Zur Sicherstellung für die genaue Einhaltung der sämtlichen Vertrags-Verbindlichkeiten ist dem Offerte ein 10perc. Vadium entweder bar, oder in annehmbaren Staatspapieren zu dem Tagescourse, oder die Quittung über dessen Deponirung bei irgend einer montanistischen Casse oder der k. k. Landeshauptcasse zu Laibach anzuschließen, widrigens auf das Offert keine Rücksicht genommen werden könnte.

Sollte Contrahent die Vertragsverbindlichkeiten nicht zuhalten, so ist dem Aerar das Recht eingeräumt, sich für einen dadurch zugehenden Schaden sowohl an dem Vadium, als an dessen gesamtem Vermögen zu regressiren.

8. Denjenigen Offerenten, welche keine Getreide-Lieferung erstehen, wird das erlegte Vadium allsobald zurückgestellt, der Erstehende aber von der Annahme seines Offertes verständiget werden, wodann er die eine Hälfte des Getreides **bis Ende Februar 1868**, die zweite Hälfte **bis Mitte März 1868** zu liefern hat.

9. Auf Verlangen werden die für die Lieferung erforderlichen Getreide-Säcke vom k. k. Bergamte gegen jedesmalige ordnungsmäßige Rückstellung unentgeltlich, jedoch ohne Vergütung der Frachtspesen, zugesendet.

Der Lieferant bleibt für einen allfälligen Verlust an Säcken während der Lieferung haftend.

10. Wird sich vorbehalten, gegen den Herrn Lieferanten alle jene Maßregeln zu ergreifen, durch welche die pünktliche Erfüllung der Contractsbedingungen erwirkt werden kann, wogegen aber auch demselben der Rechtsweg für alle Ansprüche offen bleibt, die derselbe aus den Contracts-Bedingungen machen zu können glaubt. Jedoch wird ausdrücklich bedungen, daß die aus dem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aerar möge als Kläger oder Beklagter eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executionschritte bei demjenigen im Siege des Fiscals befindlichen Gerichte durchzuführen sind, welchem der Fiscus als Beklagter untersteht.

Vom k. k. Bergamte Idria, am 1. Jänner 1868.